



An alle Einwohner/innen von Haldenstein

Einladung zur ersten Mitgliederversammlung vom 19. August 2021

Geschätzte Haldensteinerinnen, geschätzte Haldensteiner

Endlich, der Vorstand des Vereins Dorf Haldenstein darf Sie zu der **ersten** Mitgliederversammlung einladen.

Wann? **Donnerstag, 19. August 2021 um 19.30 Uhr**

Wo? **Turnhalle Haldenstein**

Eingeladen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Haldenstein unabhängig davon, ob Sie bereits Vereinsmitglied sind oder nicht. Die Traktanden entnehmen Sie bitte der Beilage zu diesem Schreiben.

Stimmberechtigt sind alle Personen, welche sich als Mitglied beim Verein angemeldet haben. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden, so auch vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Eingang in die Turnhalle. Wer sich zuvor bereits via Mail anmelden möchte, kann dies über anmeldung@verein-dorf-haldenstein.ch tun. Zurzeit sind bereits 129 Personen Mitglied unseres Vereins Dorf Haldenstein

Der aktuelle Vorstand wurde bedingt durch die Corona-Einschränkungen nur in einer kleinen Runde gewählt. Deswegen ist es dem aktuellen Vorstand wichtig, dass die **Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor/-innen** nochmal durchgeführt wird.

Der amtierende Vorstand setzt sich aus Giancarlo Weingart (Präsident), Antonio Macri (Kassier), Erich Buchmann (Aktuar)sowie Christine Luginbühl, Michi Nef, Lea Walser und Simon Zaugg zusammen. Unter www.verein-dorf-haldenstein.ch ist der Vorstand mit Bild vorgestellt. Alle sieben Vorstandsmitglieder stellen sich der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Rechnungsrevisoren, es sind dies Andrea Basig und Nils Brönnimann. Gemäss Statuten kann der Vorstand mit maximal 9 Personen besetzt werden. Anträge zur Wahl weiterer Personen können an der Versammlung gestellt werden. Aus organisatorischen Gründen begrüsst es der amtierende Vorstand, wenn er von weiteren Kandidaturen rechtzeitig vor der Versammlung erfährt.



Statuten

Die Statuten (vgl. Anhang) wurden an der Gründungsversammlung genehmigt, damals, aufgrund der geltenden Einschränkungen, nur durch die gewählten Vorstandsmitglieder. Jetzt wollen wir die Statuten auch von den Mitgliedern genehmigen lassen. Wer Änderungsanträge bei den Statuten einbringen will, melde dies bitte bis am 12. August dem Vorstand (vorstand@vereindorfhaldenstein.ch). Anträge können allerdings auch erst an der Versammlung unter dem Traktandum Statuten gestellt werden.

Anträge zu nicht traktandierten Themen können an der Versammlung eingebracht aber nicht verabschiedet werden, diese können erst an einer nächsten Mitgliederversammlung traktandiert werden (vgl. Art. 8 der Statuten).

Wie Sie den Traktanden entnehmen können, will der Vorstand an der Versammlung über seine bisherige Tätigkeit und die laufenden Arbeiten berichten und gerne auch Anregungen von Ihrer Seite entgegennehmen.

Die Versammlung soll mit einem gemütlichen Teil enden, der vorläufig den Arbeitstitel «Austausch bei Wurst und Bier» trägt und der Kontaktpflege unter allen Mitgliedern dienen soll. (Keine Angst, wer Bier und Wurst nicht mag, findet auch etwas für seinen Geschmack).

Rund 1'000 Einwohner zählt Haldenstein, davon haben rund 500 Personen am 22. November 2019 an der Fusionsabstimmung teilgenommen. Zeigen Sie mit Ihrem Vereinsbeitritt und der Versammlungsteilnahme, dass Sie weiterhin an den Belangen des Dorfes und an der Dorfgemeinschaft interessiert sind und stärken Sie diese mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein Dorf Haldenstein, wie schon rund 130 Personen unseres Dorfes.

Danke.

Der Vorstand des Vereins Dorf Haldenstein

Beilagen

- Traktanden
- Statuten



Mitgliederversammlung Verein Dorf Haldenstein – 19. August 2021

Traktanden

1. Begrüssung
2. Bericht über die bisherige Tätigkeit des Vorstandes
3. Ziele/Aufgaben des Vereins
4. Statutarischer Teil
 - 4.1. Wahl der Stimmentzähler
 - 4.2. Genehmigung der Statuten
 - 4.3. Wahlen Vorstand und Rechnungsrevisor/-innen
 - 4.4. Budget
 - 4.5. Mitgliederbeitrag (Antrag Vorstand CHF 20 für natürliche Personen und CHF 30 für juristische Personen, gemäss Art. 16 der Statuten)
5. Information über die Kommunikation
6. Varia (Anliegen Mitglieder)

Anschliessend gemütlicher Teil bei «Bier und Wurst».



Verein Dorf Haldenstein

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Verein Dorf Haldenstein» besteht mit Sitz in Chur ein-Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Mit Dorf Haldenstein ist das Dorf und das Gemeindegebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Haldenstein gemeint.

Art. 2 Zweck

Der Verein Dorf Haldenstein...

- a) initiiert, fördert und unterstützt Aktivitäten, welche die Dorfgemeinschaft stärken und das Zusammenleben lebendig halten.
- b) bezweckt den Erhalt des Naherholungsgebietes und des Dorfcharakters von Haldenstein.
- c) wahrt die Interessen des Dorfes Haldenstein insbesondere gegenüber den Behörden der Stadt Chur, der Bürgergemeinde Chur, der Stiftung Schloss Haldenstein und weiteren Institutionen und Organisationen.
- d) pflegt die Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft - Beitritt

Natürliche Personen und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.

Die Mitgliedschaft kann durch formlose Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitgliedschaft – Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er entbindet jedoch nicht von der Zahlung des für das laufende Vereinsjahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Mitgliedschaft - Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Vereinsversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grobfahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und damit ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft – Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt, schriftlich angesetzt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung müssen spätestens bis Ende des Vorjahres dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung.

Ordentliche wie auch ausserordentliche Vereinsversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 9 Vereinsversammlung - Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes des Präsidiums, des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abnahme des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 10 Vereinsversammlung – Abstimmungen und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, durch offenes Handmehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen der Vereinsversammlung. Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte hat bei Stimmengleichheit das Präsidium den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit

des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 Vorstand – Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) der Kassierin oder dem Kassier
- c) dem Aktuar oder der Aktuarin
- d) sowie maximal sechs weiteren Mitgliedern.

Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer können alle Vorstandsmitglieder beliebig oft wieder gewählt werden.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, welche auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haldenstein wohnen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt nach der Vereinsversammlung.

Art. 12 Vorstand – Organisation, Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, erledigt die gesamte Geschäftsführung des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder über Videokonferenz gefasst werden.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Der Kassier bzw. die Kassierin führt das Rechnungswesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Protokoll der Versammlungen.

Bei Finanzgeschäften zeichnen Kassier bzw. Kassierin oder Präsident bzw. Präsidentin einzeln. Präsident bzw. Präsidentin und Aktuar bzw. Aktuarin führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er sorgt für sichere Archivierung der Vereinsakten.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Kontrolle der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Sie erstellen zu Handen der

Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht und einen Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen werden gleichzeitig mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Überschüsse aus Anlässen soweit nicht Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung bestehen.
- c) Zuwendungen aller Art
- d) Vermögenserträge

Art. 16 Haftung und Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens CHF 20 und für juristische Personen mindestens CHF 30. Die Erhöhung des Mitgliederbeitrages hat keine Statutenänderung zur Folge.

Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

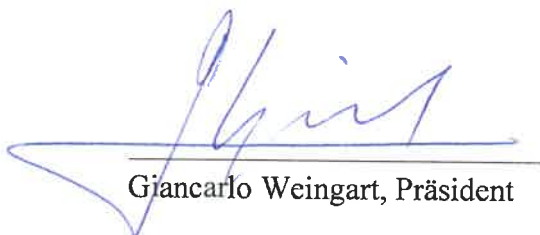
Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen und die Vereinsakten beim Stadtverein für 10 Jahre deponiert. Einem neuen Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck von mindestens 20 Mitgliedern stehen das Vermögen und die Akten des aufgelösten Vereins zur Verfügung. Nach 10 Jahren geht das Vermögen auf den Stadtverein über.

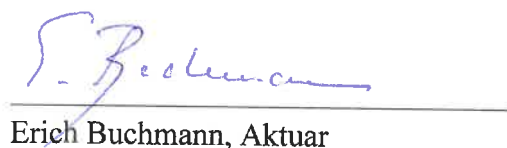
Die Verteilung des Vereinsmögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach Zustimmung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 28.10.2020.

Haldenstein, 28. 10.2020


Giancarlo Weingart, Präsident


Erieh Buchmann, Aktuar